



Für die planliche Festsetzungen:

- 1.1 Aulische Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA), im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 des BauNVO
- 1.2 Aulische Nutzung: Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des BauNVO
- 1.3 Aulische Nutzung: Industriegebiet (MI) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 des BauNVO
- 1.4 Mindestbreite der Hauptverkehrsstraße 500 m
- 1.5 Zulässige Höhe der baulichen Nutzung
- 1.6 Zulässige Grundflächenzahl:  $(GZ) = 0,4$
- 1.7 Zulässige Geschossflächenzahl:  $(GFZ) = \begin{matrix} S & = & 0,5 \\ S+1 & = & 0,8 \\ S+2 & = & 1,0 \end{matrix}$

parallel zum Mittelstück der Straße unter 2177, 225 - 231  
Bei einem schrägen oder flachen Putzstreifen in einzelnen Gruppen der Bebauung

Gestaltung der baulichen Anlagen:

- 1.1 zu 2.27 Dachform: Mittelstach 20° - 26°  
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m  
Kniestock: nicht über 0,50 m  
Dachausgang: geneigt  
Geschoßhöhe: 2,65 - 3,00 m
- 1.19 zu 2.28 Dachform: Mittelstach 20° - 26°  
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m  
Kniestock: nicht über 0,50 m  
Dachausgang: geneigt  
Geschoßhöhe: 2,65 - 3,00 m
- 1.17 zu 2.29 Dachform: Mittelstach 20° - 26°  
Sockelhöhe: nicht über 0,50 m  
Kniestock: nicht über 0,50 m  
Dachausgang: geneigt  
Geschoßhöhe: 2,65 - 3,00 m
- 1.14 zu 2.10 Garagen und Nebengebäude sind in Dachform, Dachneigung und Ausgestaltung dem Hauptgebäude anzupassen.
- 1.17 Dachneigung:  
Material: Faltdächer, Schieferzementwellplatten  
Farbe: dunkelgrün, dunkelbraun  
Ordnung: 10 - 25 cm Überstand  
Traufe: 20 - 30 cm Überstand
- 1.17 Einfriedung an Straßen und öffentlichen Wegen:  
Art: Holzlatte (Jägerzaun)  
Höhe: über Oberkante fertige Straße, höchstens 1,10 m  
Ausführung: hell oder in natürlichen Farben, weißer strahlendweiß durchlaufend oder sichtbare Säulen,  
oder  
Art: Maschendrahtzaun oder Industriewitter mit heimischer Becke hirschkplanzt.  
Höhe: über Oberkante fertige Straße, höchstens 1,10 m  
Ausführung: Stahlschrauben oder Profilstahlschrauben, bei Formstahlsäule.

**LEGENDE**

- 2.1 Grenze des Geltungsbereiches
- 2.2 Park- und Grünflächen
- 2.3 Öffentliche Verkehrsfläche
- 2.7 Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
- 2.8 Öffentliche Grünhöfen
- 2.24 Art der baulichen Nutzung
- 2.25 zwingende Baufläche (Zinnbergrot)
- 2.26 Baugrenze (Ultramarinblau)
- 2.27 Erdgeschoss (Zwischung)
- 2.28 Erdgeschoss oder Erdgeschoss und ein Obergeschoss (wahlweise)
- 2.29 Erdgeschoss und ein Obergeschoss oder Erdgeschoss und zwei Obergeschosse (wahlweise)
- 2.30 Garage mit Zufahrt (wahlweise)
- 3.1 395/5 Grundstücksplannummer
- 3.2 bestehende Wohngebäude
- 3.3 bestehende Nebengebäude
- 3.4 bestehende Grundstücksgrenzen
- 3.5 vorgegebene Teilung der Grundstücke im Zuge einer geordneten baulichen Entwicklung
- 3.6 Hauptverrohrungsleitungen:
- 3.61 Abwasserkanal mit Querschnittsangaben
- 3.62 zentrale Wasserverrohrungsleitung mit NW Angabe

Der Bebauungsplanteil vom 01. Oktober 1978 mit Begründung hat vom 19. April 1979 21. Mai 1979 der GdG. Kirchdorf a. JNN öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden erteillich an den Gemeindefestsetzungskomitee bekannt gemacht. Die Gemeinde hat mit Beschluss vom 02. Juli 1979 diesen Bebauungsplan genehmigt und art. 107 Abs. 4 BaySt aufgestellt.

Kirchdorf a. JNN, den 07. August 1979.  
Gemeinde Kirchdorf a. JNN  
*Reinhold Rathgeber*  
Rathgeber

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung vom 19. April 1978 21. Mai 1979 der GdG. Kirchdorf a. JNN öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden erteillich an den Gemeindefestsetzungskomitee bekannt gemacht.

Kirchdorf a. JNN, den 23. Nov. 1979  
Gemeinde Kirchdorf a. JNN  
*Reinhold Rathgeber*  
Rathgeber

**BEBAUUNGSPLAN  
MACHENDORF  
GEMEINDE KIRCHDORF a. JNN  
LANDKREIS ROTTAL / JNN**

Geändert am:  
11.08.1972  
13.09.1976  
19.10.1976

KIRCHDORF a. JNN DEN 11.08.1972  
ENTWURFSVERFASSER: *[Signature]*  
3111

1:1000  
11.08.72